



Enztalbote Wildbader Zeitung  
 Amtsblatt und Anzeiger für Wildbad  
 und das obere Enztal

Erhebt täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertags. Bezugspreis monatlich 1,20 RM. frei ins Haus geliefert; durch die Post bezogen im innerdeutschen Bezugspreis monatlich 1,25 RM. Einzelnummer 10 Pf. — Circulanz Nr. 50 bei der Oberamtspoststelle Reusenburg Kreis Wildbad. — Postkonto: Enztalbank Hübner & Co., Wildbad; Oberamtlicher Gewerbeamt Filiale Wildbad. — Postfachkonto 291 74 Stuttgart.  
 Anzeigenpreise: Im Anzeigenblatt die einseitige 45 mm breite Zeile 5 Pf., Familien-Anzeigen, Vereinsanzeigen, Stellungsanzeigen 3 Pf.; im Zeitblatt die 50 mm breite Zeile 15 Pf. — Rabatt nach vorerwähntem Tarif. — Schluß der Anzeigenannahme täglich 9 Uhr vormittags. — In Kontostellen oder wenn gerichtliche Beiziehung notwendig wird, fällt jede Nachlässigkeitsstrafe weg.  
 Druck, Verlag u. verantm. Schriftleitung: Theodor Graf, Wildbad i. Schw., Wilhelmstr. 56, Tel. 479. — Wohnung: Villa Hubertus

## Weitere neue Gesetze

Berlin, 24. März. Das Reichskabinett verabschiedete ein Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft. Dieses sieht in seinem ersten Teil eine Kontrolle der Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen vor. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Träger der Sozialversicherung, für die Deutsche Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn, für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und für die NSDAP.

Sie finden dagegen Anwendung auf Verbände und Organisationen, die sich in der einen oder anderen Weise an die NSDAP. anlehnen und auf besondere Anordnung der Reichsregierung auch auf Verbände und Organisationen, die zwar nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, wenn an ihrer Finanzgebarung und an der Erhebung von Umlagen und Beiträgen durch sie ein öffentliches Interesse besteht. Das Gesetz sieht eine weitgehende Finanzkontrolle der Einnahmen und Ausgaben der genannten Verbände und Organisationen vor, ebenso eine Kontrolle der Umlagen und Beiträge, die von diesen Verbänden und Organisationen erhoben werden.

Der zweite Teil des Gesetzes befaßt sich mit der Erhebung von Spenden, die in Zukunft der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister bedarf. Der dritte Teil enthält Bestimmungen über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, wonach eine wesentliche Beschränkung in der Abgabepflicht oder eine völlige Befreiung von der Abgabe eintritt.

Ferner genehmigte das Reichskabinett ein Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, wonach Steuerermäßigungen beziehungsweise Steuerbefreiungen für Kraftfahrzeuge aus dem Auslande festgesetzt werden, um den Fremdenverkehr zu fördern.

Das Gesetz über die Erhebung von Abgaben von Aufsichtsratsmitgliedern dehnt lediglich die bisher unter der Bezeichnung „Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder“ bestehende Sonderbelastung auf die Zeit nach dem 31. März aus.

Ein Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften bestimmt, daß bei Ausschüttung von 8 Prozent und mehr der gegenüber dem Vorjahr erzielte Mehrbetrag in Anleihen des Reiches, der Länder oder der Gemeinden angelegt werden muß.

Das Reichskabinett genehmigte ferner ein Gesetz über Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnen-schiffahrt bis zum 31. Oktober 1934;

ein Gesetz zur Änderung des Scheidungsgesetzes, wonach Danzig in den inländischen Scheidungsverkehr einbezogen wird;

ein Schlachtsteuergesetz, wonach die jetzt noch bestehenden großen Verschiedenheiten der geltenden Gesetze beseitigt werden;

ein Gesetz über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen, das mehrere an sich selbständige gesetzgeberische Grundgedanken zwecks Vermeidung besonderer Einzelgesetze zusammenfaßt;

ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung der Eheschließungen;

ein Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes, das lediglich für die Beamten der Reichsfinanzverwaltung besondere Befugnisse festsetzt;

ein Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht das nur formelle Bedeutung hat;

ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens, durch das die Vorschriften gegen den Hochverrat, gegen den Landesverrat und gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zusammenfaßt, übersichtlich gestaltet und die Strafbestimmungen verschärft werden;

ein Gesetz über Reichsverweisung von Ausländern und schließlich die Aufhebung des Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstages und der Landtage, das heute überflüssig geworden ist. (Wannmellengesetz.)

Die nächste Kabinettsitzung findet erst nach der Osterpause statt.

### Das Kaufkraftgesetz

Das von der Reichsregierung verabschiedete Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft zerfällt in drei Abschnitte.

## Tagespiegel.

In Italien fanden am Sonntag die Parlamentswahlen statt, zu denen nur eine Liste vorgelegt wurde, die mit Mussolini beginnt.

Reichsminister Dr. Göring eröffnete am Samstag die Zentrale der deutschen Verkehrswerbung in Berlin, die im Columbus-Haus untergebracht ist.

Staatssekretär Reinhardt gab zu der umfangreichen Gesetzgebungsarbeit der letzten Kabinettsitzungen Erläuterungen ab, wonach drei Milliarden zur Arbeitsbeschaffung für dieses Jahr zur Verfügung stehen.

Die freie Wohlfahrtspflege wurde in ganz Deutschland unter Führung der NS-Volkswohlfahrt gestellt.

In Bremen sind illegale Reichsbannerorganisationen ausgehoben worden, 48 Personen wurden festgenommen.

Die litauische Regierung hat eine Note nach Berlin gerichtet, um ihren neuen Bruch der Memelkonvention zu rechtfertigen.

Mit Finnland ist ein neuer Handelsvertrag zustande gekommen und am Samstag unterzeichnet worden.

### Abschnitt 1 (Beiträgesetz)

regelt die Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen (Beiträgesetz). Paragraph 1 bestimmt, daß die juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu parlamentarischer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet sind. Sie haben die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder pflichtig zu behandeln. In dem Gesetz heißt es dann weiter: Die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen haben rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt — die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Verfügung der Ausgaben erforderlich sind.

Wenn die juristische Person berechtigt ist, Umlagen oder Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben, ist die Höhe der Umlagen oder Beiträge für das neue Rechnungsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festzustellen.

Die Haushaltspläne und die Festlegung der Umlagen und Beiträge bedürfen der Genehmigung des zuständigen Reichsministers. Die Festlegung der Umlagen und Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen. Nach Abschluß des Rechnungsjahres haben die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Bei der Prüfung von Unternehmungen des Reiches in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewendet es bei der Vorschrift des Paragraphen 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

- Die Vorschriften der Paragraphen 2—6 gelten nicht
1. für Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände),
  2. für die Träger der Sozialversicherung, Deutsche Reichsbank und Deutsche Reichsbahn,
  3. für die NSDAP.,
  4. für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Die Reichsregierung kann anordnen, daß die Vorschriften auch für bestimmte Verbände und Organisationen gelten, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, wenn an ihrer Finanzgebarung und an der Erhebung von Umlagen und Beiträgen durch sie ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

### Abschnitt 2 (Spendengesetz)

behandelt die Erhebung von Spenden (Spendengesetz). Spenden im Sinne dieses Abschnittes sind freiwillige Abgaben aller Art. Ausgenommen sind Spenden caritativer Art und Kollekten der Kirchen.

Die Erhebung von Spenden bedarf der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der NSDAP. im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen. Für Spenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhoben werden, ist die Genehmigung unentgeltlich einzuholen. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß auf die Spende die Vorschriften des Paragraphen 88a der Reichshaushaltsordnung Anwendung finden.

### Abschnitt 3 (Arbeitslosenhilfegesetz)

behandelt die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfegesetz). Die Abgabe wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1935 gewährt wird. Maßgebend ist der tode Arbeitslohn. Zum Arbeitslohn im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Abbauenschädigungen, Abfertigungsgelder und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

§ 3 dieses Abschnittes bestimmt, wer von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe befreit ist:

1. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohnes.
2. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 RM. nicht übersteigt.
3. Alle übrigen Steuerpflichtigen, wenn der Arbeitslohn den Betrag von 100 RM. im Monat nicht übersteigt.

Die Abgabe beträgt

1. bei Steuerpflichtigen, denen keine Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz zusteht.
  - a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 100 RM., aber nicht den Betrag von 150 RM. übersteigt, 1,5 Prozent;
  - b) wenn der Arbeitslohn den Betrag von 150 RM., aber nicht den Betrag von 300 RM. übersteigt, 2,5 Prozent;
  - c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 300 RM., aber nicht den Betrag von 700 RM. übersteigt, für die ersten 300 RM. 2,5 Prozent, für den Restbetrag 5,75 Prozent;
  - d) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 RM., aber nicht den Betrag von 3000 RM. übersteigt, 5,75 Prozent;
  - e) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 RM. übersteigt, 6,5 Proz. des jeweils gewährten Arbeitslohnes.
2. Bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht
  - a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 RM., aber nicht den Betrag von 700 RM. übersteigt, 3 Prozent;
  - b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 RM., aber nicht den Betrag von 3000 RM. übersteigt, 4 Prozent;
  - c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 RM. übersteigt, 5 Prozent des jeweils gewährten Arbeitslohnes.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe beträgt 1,5 Prozent des Arbeitslohnes, wenn dieser nach Maßgabe einer der Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen war. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die im Paragraphen 3 bezeichneten Grenzen nicht überschritten werden. Gehaltskürzungsverordnungen in diesem Sinne sind die Verordnungen des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931, vom 6. Oktober 1931 und vom 8. Dezember 1931, ferner eine Regelung, die auf Grund der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 zweiter Teil Kapitel 1 Paragraph 8 Abs. 2 oder der vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 7. Teil Kapitel 6 Paragraph 9 Abs. 2 getroffen ist.

Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können das Aufkommen an Abgaben zur Arbeitslosenhilfe von ihren eigenen Beamten-, Wartgeld- und Ruhegeldempfängern und von allen übrigen Personen, denen sie mit Rücksicht auf ein früheres öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Versorgungs-, Uebergangs-, Hinterbliebenen- und ähnliche Bezüge zahlen, insoweit selbst verwenden, als sich

1. Kürzungen oder Einbehaltungen der Dienstbezüge, die über die Gehaltskürzungen des Reiches hinausgehen, rückgängig machen oder im Rechnungsjahr 1934 vermeiden, oder
2. die Auszahlungstage für Bezüge an die Auszahlungstage des Reiches angleichen.

Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von der Ermächtigung zugunsten ihrer Beamten Gebrauch machen, werden außerdem ermächtigt, Leistungen aus Sonderkürzungen nicht mehr zu bewirken, die auf einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldeten Einbehaltung von Bezügen unter Aufrechterhaltung des Rechtsanspruches der Bezugsberechtigten in Gestalt von Sparguthaben oder in ähnlicher Rechtsform beruhen.

Entsprechendes gilt für die Bezüge von Angestellten, ehemaligen Angestellten im öffentlichen Dienst und von deren Hinterbliebenen.

### Die Begründung

Zu dem umfangreichen und außerordentlich wichtigen Gesetz über die Erhaltung und Erhöhung der Kaufkraft ist eine Begründung gegeben worden, in der unter anderem darauf hingewiesen wird, daß die Beiträge und Umlagen, die von verschiedenen Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Verbänden und Organisationen, die nicht Personen des öffentlichen Rechts sind, erhoben werden, teilweise viel zu hoch sind. Dadurch werde der Verbrauch verringert und die Nachfrage nach Gütern und nach Arbeit kleiner. In Fällen, in denen der Beitrag nicht von allen Mitgliedern der Organisation in gleicher Höhe erhoben, sondern nach der Höhe des Einkommens gekürzt werde, stelle er eine Art Einkommenssteuer dar. Die Steuererhebung sei jedoch ausschließlich Sache des Reiches, der Länder und Gemeinden, und es dürfe niemand mit diesen Stellen in Wettbewerb treten.

Die Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe bringt eine



Erhöhung des Reineinkommens der Gesamtheit der Lohn- und Gehaltsempfänger um rund 300 Millionen RM gegenüber dem bisherigen Stande. Um die Wirkung dieser Maßnahme möglichst groß werden zu lassen, ist die Senkung nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten erfolgt.

In einem Schema bild ist die Auswirkung dieser Maßnahme besonders klarzumachen. Ein Steuerpflichtiger mit zwei Kindern und 750 RM. Einkommen zahlt künftig an Stelle von 43.12 RM 30 RM. Arbeitslosenhilfe. Ein verheirateter Steuerpflichtiger ohne Kinder oder ein unverheirateter Steuerpflichtiger mit 145 RM. Monatseinkommen zahlt statt 3.62 RM. nur noch 2.17 RM. Ein Volksgenosse mit nicht mehr als 100 RM. Monatseinkommen zahlt bisher 150 RM., während er künftig frei von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist. Die Einhebung wird künftig nur noch durch die Finanzämter erfolgen.

Eine sehr wichtige und wesentliche Maßnahme ist die Aufhebung bzw. Milderung der in früheren Jahren vorgenommenen Einbehaltung und Kürzung von Dienstbezügen. Viele Länder und Gemeinden haben früher zur Ausgleichung der steigenden Haushaltsaufwände neben der Kürzung der Einkommen der Beamten Einbehaltungen von den Dienstbezügen vorgenommen und die Auszahlung hinausgeschoben. Durch eine einmalige Maßnahme im Rechnungsjahre 1934 soll es den Ländern und Gemeinden erleichtert werden, ihre Vorschriften über die Kürzung, Einbehaltung und Auszahlung von Dienstbezügen denjenigen des Reiches wieder anzugleichen.

### Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sieht die Streichung des Paragraphen 19 vor, der Steuerbefreiungen und Steuerbefreiungen für die aus dem Ausland eingehenden Kraftfahrzeuge nur unter der Voraussetzung der Gegenleistung vorsah, was, so wird in dem Gesetz betont, nicht mehr der fortschrittlichen Entwicklung des Kraftverkehrs und der Bedeutung des internationalen Fremdenverkehrs sowie der jetzigen Gestaltung der deutschen Kraftfahrzeugbesteuerung (Steuerbefreiung und Abführung der Steuer) entspricht. Aus dem Ausland kommende Kraftfahrzeuge, die nicht länger als einen Monat in Deutschland bleiben, brauchen keine Steuer zu zahlen. In Aussicht genommen ist weiterhin, sogar für eine Dauer etwa bis zu drei Monaten die Kraftfahrzeugsteuer zu streichen, abgesehen natürlich von Fahrzeugen, die der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen.

### Bildung eines Anteilbestands bei Kapitalgesellschaften

Nach dem Gesetz über die Bildung eines Anteilbestands bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz) haben Kapitalgesellschaften einen Anteilbestand zu bilden, wenn für ein Geschäftsjahr, das in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 31. Dezember 1934 endet, im Verhältnis zum Grund- oder Stammkapital ein höherer Gewinn als im Vorjahre ausgeschüttet wird und der ausgeschüttete Gewinn 6 Prozent des Grund- und Stammkapitals übersteigt. Kapitalgesellschaften sind Gesellschaften, soweit das Grund- oder Stammkapital 100 000 RM. übersteigt. Der Anteilbestand ist unverzüglich nach dem Beschluß über die Gewinnausschüttung aus Anleihen des Reiches, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu bilden.

### Neue Bestimmungen für Ehestandsdarlehen

Berlin, 24. März. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung von Ehestandsdarlehen bringt eine Bestimmung, die der Verminderung der Arbeitslosigkeit dient. Während nach dem ursprünglichen Gesetz vom 1. Juni 1933 als Voraussetzung für die Gewährung des Ehestandsdarlehens vorgeschrieben war, daß die künftige Ehefrau sich verpflichte, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht wieder aufzunehmen als der künftige Ehemann in künftige im Sinne des Einkommenssteuergesetzes von mehr als 125 RM. monatlich bezieht und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt wurde, tritt jetzt an die Stelle der Einkommenshöchstgrenze von 125 RM. die Vorschrift, daß die Ehefrau eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht ausüben darf, als der Ehemann „nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird“.

Die Nachfrage nach Ehestandsdarlehen übersteigt alle Erwartungen. Die Zahl der gewährten Ehestandsdarlehen betrug insgesamt bis zum März 191 485. Um die große Zahl der Anträge begrenzen zu können, mußte eine Senkung der Ehestandsdarlehen herbeigeführt werden. Die Summe der bis Ende Februar 1934 gewährten Ehestandsdarlehen beträgt 120,5 Millionen RM. Die Nachfrage nach Ehestandsdarlehen hat in den letzten Wochen nicht nachgelassen, so daß mit Rücksicht auf das nahe Ende des Rechnungsjahres nichts weiter übrig blieb.

als zu verfügen, die Herausgabe von Bewilligungsbefehlen bis zum Ende des Rechnungsjahres, also bis zum 31. März, auszuweisen. In der Bearbeitung der Anträge ist eine Störung dadurch nicht eingetreten. Es werden im April wahrscheinlich 50 000 Bewilligungsbefehle zu versenden sein. Während so auf der einen Seite die Nachfrage nach Ehestandsdarlehen alle Erwartungen übersteigt, ist das Auskommen an Ehestandsdarlehen, da zahlreiche Bewilligungen von vornherein nicht in Rechnung gestellt werden konnten, unter den Aufkommensbetrag zurückgegangen. Um dem zu entsprechen, sieht das Gesetz die Schaffung eines Sondervermögens vor.

### Das Gesetz über Reichsverweisungen

Das vom Reichskabinett verabschiedete Gesetz über Reichsverweisungen setzt in erster Linie länderrechtliche Bestimmungen auf diesem Gebiete zusammen. Es bestimmt, daß Verweisungen aus dem Gebiete eines Landes nicht mehr stattfinden, sondern nur noch das Gebot des Verlassens und das Gebot des Wiederbetretens des Reichsgebietes ausgesprochen werden kann.

Ein Ausländer kann aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden, wenn gegen ihn im Inlande wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder im Ausland wegen eines Verfalls, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist oder eine andere rechtskräftige Verfügung einer Behörde eine Freiheitsentziehung oder Unterbringung in einer Fürsorgeanstalt oder seine Entmannung anordnet; ferner wenn er sich staatsfeindlich gegen das Reich betätigt oder betätigt hat und sein Verbleiben im Inlande geeignet wäre, die innere oder äußere Sicherheit des Reiches zu gefährden, wenn sein Verhalten geeignet ist, die Bestimmungen des Reiches zum Auslande zu gefährden, wenn er gegen Vorschriften des Steuerrechts, Zollrechts, Monopolverkehrs, Devisenrechts oder gegen die Ein- und Ausfuhrverbote verstoßen hat, wenn er gegen die Bestimmungen des Paragraphen 1 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften sich vergangen hat, wenn er sich nach den polizeilichen Bestimmungen unbefugt in Deutschland aufhält oder gegen die polizeilichen Reisevorschriften verstoßen hat, wenn er die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, oder wenn er wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge aufgesperrt wird, in einen anderen Staat, dessen Ueberraschungspflichtung feststeht, abzureisen, sowie wenn er im Inlande gewerdmäßig oder gewohnheitsmäßig bettelet oder als Landstreicher umherzieht.

Paragraph 3 des Gesetzes sieht Ausnahme- und Milderungsbestimmungen vor, der Paragraph 4 legt die Reichsverweisung eines Ausländers in die Hand der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk er sich aufhält oder sich die Notwendigkeit zum polizeilichen Eingriff gegen ihn ergibt. Der Paragraph 5 regelt die Strafbestimmungen, die bei Verstoß gegen das Gesetz erhebliche Gefängnisstrafen vorsehen.

### Die Arbeitsbeschaffung 1934

Auswirkung der neuen Gesetze — 3 Milliarden RM. werden wirksam

Berlin, 25. März. Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Reinhardt, sprach vor Vertretern der Presse über die Maßnahmen, die die Reichsregierung mit den in den letzten Tagen ergangenen Gesetzen getroffen hat, um eine weitere Beschränkung der Arbeitslosigkeit herbeizuführen.

Er behandelte das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft, wobei er zunächst die von uns bereits veröffentlichte Inhaltsangabe des Gesetzes wiederholte. Dann gab er noch folgende Einzelheiten bekannt: Der Abschnitt 2 des Gesetzes befaßt sich mit der Erhebung von Spenden. Bisher habe fast jeder eine Spende veranlassen können; die Erhebung von Spenden bedürfe nunmehr der Genehmigung des Stellvertreters des Führers im Unternehmen mit dem Reichsfinanzminister. Ausgenommen seien Spenden im Sinne der Wohlfahrtspflege und Kollekten der Kirche. Die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit löse am 31. März auf. Mit Wirkung ab 1. April sei der Abzug der freiwilligen Spende nicht mehr vorzunehmen. Diese freiwillige Spende habe rund 130 Millionen RM. erbracht, die in den Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit in den vergangenen Wochen eingesetzt werden könnten. Der Abschnitt 3 endlich behandle die Abgabe von Arbeitslosenhilfe. Sie habe im laufenden Jahre 530 Millionen RM. erbracht. Durch das vorliegende neue Gesetz werde die Abgabe erheblich gesenkt. Voraussetzungen würden etwa 200 Millionen vermindert. Die Entlastung betrage also 300 Millionen RM. Die 300 Millionen, die durch das Gesetz weniger vereinnahmt werden, verteilen sich wie folgt: 115 Millionen auf die kleinen Lohnempfänger bis zu

100 RM. monatlich, 125 Millionen auf die Einkommensempfänger bis zu 500 RM. mit einem oder zwei Kindern, 45 Millionen RM. auf die Einkommensempfänger mit zwei oder drei Kindern, 15 Millionen RM. auf die Ledigen oder kinderlos Verheirateten mit nicht mehr als 150 RM. Einkommen. Die Verteilung der Mindereinnahmen sei also so, daß sie dem Konsum zugeführt wird. Das Gesetz sei ein erster Schritt auf dem Gebiete der Lastenentlastung. Mit der großen beabsichtigten Steuerreform, die eine Generalmaßnahme zur Gesundung von Wirtschaft und Finanzen darstellen werde, solle eine allgemeine Abgabenerleichterung erfolgen.

Der Staatssekretär kam dann auf das Gesetz zu sprechen, das die Festher von im Auslande zugelassenen Privatkraftwagen, die nach Deutschland kommen, in der Form begünstigt, daß die Wagen auf die Dauer von drei Monaten kraftfahrzeugsteuerfrei bleiben, während bisher die hereinkommenden Wagen nach Paragraph 19 steuerfrei bleiben konnten, wenn das betreffende Land den in Deutschland zugelassenen Wagen die gleiche Begünstigung gewährt. Das neue Gesetz werde zweifellos ein Anreiz für die Kraftwagenbesitzer des Auslandes sein, Deutschland zu besuchen.

Zum Schlachtsteuergesetz führte der Staatssekretär aus, daß es heute kein Land mehr gebe, in dem nicht eine Schlachtsteuer nach vollkommen verschiedenen Merkmalen erhoben wird. Diesem Steuerwettbewerb und damit verbundenen Ungerechtigkeiten werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein Ende bereitet werden. Die Schlachtsteuer der verschiedenen Länder werde durch ein Schlachtsteuergesetz des Reiches abgelöst, durch das die Vorschriften über die Erhebung einer Schlachtsteuer einheitlich geregelt werden. Die Schlachtsteuer werde sicherlich eine der ersten sein, die völlig beseitigt werde; sie erbringe aber 200 Millionen auf die die Länder zunächst nicht verzichten könnten, denen die Steuer nach Abzug von 4 Prozent Verwaltungslosten restlos zuzufleße.

Die Arbeitslosenziffern, so führte Staatssekretär Reinhardt aus, werde Ende März nicht mehr höher als 3 Millionen sein und mit Zuversicht dürfe man erwarten, daß sie Ende Juli bis Anfang August nur noch 2 Millionen betrage und daß ein neuwertiger Aufstieg nicht wieder in Erscheinung treten werde.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahres würden sich ferner noch die Arbeitsprogramme des Vorjahres, aus denen noch ein Arbeitsvorrat von etwas mehr als einer Milliarde bestände, auswirken. Das Gesetz zur Steuerbefreiung bei Arbeitsbeschaffung bestehe noch und wer keine Einkommensteuer bezahlen wolle, brauche nur entsprechende Beträge für Ersatzbeschaffung oder für Zwecke des zivilen Luftschutzes und des Sanitätsdienstes in Industrie und Werkbetriebe aufzuwenden, die er völlig in Abzug bringen könne. Wenn ein Unternehmer nachweise, daß er 10 000 bis 20 000 RM. für Ersatzbeschaffung verwendet habe und die Vorauszahlungen für 1934 ermäßigt haben wolle, werde er bei den Finanzämtern gewiß großzügiges Entgegenkommen finden. Die im Vorjahre ausgegebenen 300 Millionen Steuerzuschüsse seien jetzt durch das Reich in Zahlung zu nehmen. Von diesen 300 Millionen seien noch etwa 150 Millionen im Besitz der Steuerpflichtigen, die übrigen werden durch die Banken zur Bezahlung von Steuern benutzt, die wenig mehr Kredite an Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe gewähren können.

Bezüglich der Ehestandsdarlehen gab der Staatssekretär die Zahlen für die einzelnen Monate. Im April würden etwa 50 000 neue Bewilligungsbefehle ergehen, und im laufenden Jahre rund 200 000 Ehestandsdarlehen gewährt werden.

### Echo auf Frankreichs Abfrage

England und die französische Antwort

London, 24. März. Wie Reuter erfährt, ist man in Londoner politischen Kreisen der Ansicht, daß die französische Note in der Abrüstungsfrage nicht so beurteilt werden kann als ob damit die Tür endgültig zugeworfen würde. Das Ziel der englischen Regierung ist es, wie man glaubt, klarzulegen, ob es eine Möglichkeit gibt, den Standpunkt Frankreichs mit dem Deutschlands zu versöhnen. Die Zeit, die bis zu dem auf den 4. April festgesetzten Zusammentritt des Büros der Abrüstungskonferenz noch zur Verfügung steht, wird im Sinne dieses Zieles ausgenutzt werden. Die britische Regierung betrachtet die französische Note nicht als letztes Wort, sie wird deshalb die Abrüstungsfrage im Lichte der deutschen und der französischen Note

## Hallo, Suse, die Konkurrenz

Ein fröhlicher Roman vom deutschen Rhein von H. P. Stolp

15. Fortsetzung. *Sachverhalt verboten.*

„Aber Bogil!“ Die Fürstin zwinkerte lächelnd mit den Augen. „In Reparatur haben wir doch den Wagen gegeben. Der Wagen, der uns gestohlen wurde, war doch der große Raibach seiner Zeit in Florenz!“

„Ach, richtig!“ Seine Durchlaucht nickte heftig mit dem Kopf. „Der Florenz wurde uns in Raibach gestohlen! Ganz richtig, liebe Olga. Stimmt schon, den Kompressor-Merceder haben wir ja in... in Köln zur Reparatur gegeben.“

„Bogil, Bogil!“ Die Fürstin trat ihren durchlauchtigsten Gatten heimlich auf den Fuß, worauf dieser laut „Au!“ sagte. „Du bist ja heute ganz durcheinander. Du meinst doch Mercedes-Kompressor, und die Stadt war Mainz, nicht Köln!“

„Hol's der Teufel!“ sagte endlich der Fürst huldvoll. „Stimmt, in Mainz war es. Ich wußte doch, es war in einer Stadt, wo ein Dom war. Ganz richtig, ein Dom war dort. Aber, wer ist denn dieses hübsche kleine Fräulein da?“ Seine Durchlaucht streckte den Finger in die Luft und deutete auf Suse, die die schönste Lust hatte, vor Vachen laut hinauszubrüllen. Dieses verdrocknete Pflaumemannchen und diese wandelnde Vitfassle, die mit einer Arche Noah angekommen waren, das Fürstpaar, von dem der Vater immer nur in erschauernder Ehrfurcht gesprochen hatte! 's war einfach zum piepen!

„Das ist meine Tochter, meine Tochter, Durchlaucht!“ beeilte sich Baderbed Aufklärung zu geben. „Und hier, durchlaucht, darf ich Sie wohl mit meiner Gattin bekannt machen?“

„Ich bin wirklich glücklich, Sie kennenzulernen!“ verkündete Bogil allergnädig und ging zuerst auf Suse zu. Er küßte ihr hingerissen die Hand und versuchte einen feurigen Blick in ihr Antlitz zu werfen, der in seiner Ausföhrung grandios lächerlich wirkte. Heilige Mutter von Kasan, das Mädel war ja teuflich hübsch! Dem Fürsten lief das Wasser auf der Kauschulplatte zusammen.

„Dann wandte er sich an Frau Baderbed. „Ich beglückwünsche Sie, Gnädigste, zu dieser wirklich reizenden, wirklich charmanten Tochter!“

„Bogil!“ die Stimme der Fürstin Olga Maschinoll geborene Pfefferkorn kam es drohend. Dieser verdammte Kerl der er war, wenn er ein junges hübsches Mädchen sah.

„Ganz recht“, versetzte der Fürst zerstreut. „In Straßburg sehen wir den Wagen zurück. Uebrigens ist da ein wirklich herrlicher Dom, ja ja! Er tätschelt Suse die Wangen und drehte sich um. Die Grimasse, die Suse hinter ihm machte, konnte er nicht sehen.

„Wollen wir nicht, Durchlaucht“, begann Baderbed hingerissen von der Leutseligkeit des Fürsten, „hinein ins Haus gehen? Nach all den Strapazen würde den Herrschaften eine Erfrischung gut tun.“

„Mein lieber Baderbed“, Seine Durchlaucht schlug ihm jovial auf die Schulter, „nur nicht so zeremoniell, nur nicht so zeremoniell! Ganz einfach, Fürst! Auch das Herr können Sie sich sparen. Und wenn Sie gar noch, lieber Fürst, zu mir sagen wollten, würde ich mich sehr freuen. Was schließlich die Erfrischung anlangt, so werden Sie wohl einen ordentlichen Rognad da haben, wie...?“

Johann Baderbed verging fast vor Wonne.

„Bogil, lieber Fürst!“ versetzte er eifrig. Welch herrlicher Mensch, dieser Fürst!

Hinter den beiden Herren sauchte die Fürstin asthmatisch im Gespräch mit Suse und Frau Baderbed, während man in die Vorhalle des Hauses trat.

Suse hatte trotz ihrer sonstigen Uneinvoorgenommenheit eine heftige Abneigung gegen das fürstliche Ehepaar erfaßt. Es war ihr zu süßlich in all seinem Tun und Worten, und sie verspürte das gemächte Herzliche in dem Gebahren der beiden. Immerhin amüsierte sie sich über diese zwei komischen Pflanzen, wie sie die allerhöchsten Herrschaften in ihrem unverfälschten Innern nannte.

Auch ihrer Mutter hatte sich eine heftige Abneigung gegen dieses mit Ohsegenpann angeeignete kommene Fürstpaar bemächtigt. Sie ließ sich aber nichts von Ihrer Anti-

pathie anmerken und war die Freundlichkeit selbst, ohne sich jedoch tiefergestellt zu fühlen, um lakainenhaft zu sein.

Nur Herr Baderbed selbst schwamm in eitel Wonne und kredenzte gerade das vierte Glas Weinbrand mit dem ach so leutseligen Fürsten.

„Mein lieber Baderbed“, begann Seine Durchlaucht eben, „wir hatten mit dem Auto eine Panne und nahmen bei der Einfahrt in Ihr Städtchen die Hilfe zweier ziemlich unverschämter Rümpels in Anspruch, die uns das Ohsegenpann zur Verfügung stellten. Der eine von ihnen, er trug einen Bart wie ein Armenisch, hätte mir fast meinen Schosföör verprügelt. Sie haben wohl die Freundlichkeit, das... verdammt noch mal!“ Der Fürst griff sich ächzend in die Seite. Er nickte dem erschrockenen Baderbed mit schmerzlich verzogenem Gesicht zu und fuhr fort: „Es ist nichts weiter als die verstaute Gicht. Also hören Sie, das Gespann lassen Sie zurückschicken und fügen fünfzig Mark als Ausleihegebühr, natürlich auf meine Rechnung, bei.“

Johann Baderbed revidierte zunächst einmal seine Auffassung von der vornehmen Sprechweise sämtlicher Fürstengeschlechter und nickte zuvorkommend.

„Wohin, mein lieber Fürst, soll ich das Gespann bringen lassen?“

„Ach glaube“, versetzte Seine Durchlaucht, „einer dieser beiden Lämmels sagte, es gehöre dem Lüderchen Weingute. Sie werden ja wissen, wo das liegt!“

„Und ob ich das weiß!“ entsetzte sich Baderbed. „Die Besitzer des Lüderchen Weingutes sind meine ärgsten Widersacher, geschäftlich und persönlich. Ich werde nicht fünfzig Mark, sondern hundert Mark für das Ausleihen des Gespanns sofort durch meinen Buchhalter hinüberschicken. Sie sollen mir nichts nachreden können! Ja ja, lieber Fürst, Johanschen Baderbed, begeisterte sich immer mehr an dieser vertraulichen Anrede, „nun trau ich mich nicht mehr zu wundern, daß sich die Leute, die Ihnen behilflich waren, so ungehobelt benahmen. Sie gehören ja der Lüderchen Sippe an!“

Der Fürst nickte.

(Fortsetzung folgt).



mit größter Sorgfalt prüfen und untersuchen, ob die Möglichkeit besteht, entweder Frankreich oder Deutschland irgend eine Konzession oder Abänderung vorzuschlagen, die die beiden Länder einander näherbringen könnte.

London, 24. März. Ausführliche Berichte in den Blättern beschäftigen sich mit dem Inhalt der französischen Note und dem Beschluß der englischen Regierung, nach einer gemeinsamen Prüfung mit der deutschen und italienischen Antwort den diplomatischen Meinungsaustrausch zwischen London, Paris, Rom und Berlin fortzusetzen. Weitere Rückfragen in Paris werden von dem Korrespondenten mit „Mißverständnissen“ über gewisse Punkte in der französischen Note begründet. Die französische Note, so erklärt der diplomatische Mitarbeiter des „Daily Telegraph“, sei in mancher Hinsicht außergewöhnlich unklar. In manchem Punkte zeige sie merkwürdigerweise Mißverständnisse hinsichtlich des genauen Umfangs und der Auswirkung der englischen Vorschläge als auch der deutschen Forderungen. Besonders seien Frankreichs Einwendungen gegen den englischen Plan auf ein peinliches Mißverständnis zurückzuführen. So sage Frankreich, daß eine sofortige Aufrüstung Deutschlands bei einer gleichzeitigen sofortigen Abrüstung Frankreichs unannehmbar sei. Demgegenüber sei zu betonen, daß der englische Plan weder das eine noch das andere in diesem unmittelbaren Sinne vorschlägt, sondern lediglich, daß Deutschland innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Jahren seinen verhältnismäßigen Anteil an Verteidigungswaffen erwerbe bei gleichzeitiger schrittweiser Umbildung der Reichswehr in eine kurzdienende Miliz. Gleichzeitige sei die Befestigung der schweren französischen Angriffswaffen auf eine Reihe von Jahren verteilt.

### Washington stark enttäuscht

Washington, 24. März. Im Staatsdepartement und im Weißen Hause hat die französische Abrüstungsnote starke Enttäuschung bereitet. Wie erklärt wurde, könne man nicht verstehen, weshalb die französische Regierung hartnäckig an der alten These der Sicherheit festhalte, anstatt ebenso wie alle anderen Großmächte im Interesse der Erzielung einer Einigung etwas nachzugeben. Es wird darauf hingewiesen, daß die Vereinigten Staaten nunmehr bereits vier Schritte hinsichtlich einer Einigung über die Weltabrüstung getan haben. Die Ausführungen der französischen Note, so wurde im Staatsdepartement erklärt, wenden sich in der Hauptsache gegen England, das man zu einer strengeren Beachtung des Versailles Vertrages zurückbringen wolle. Amerika dagegen halte das britische Memorandum für einen sehr geeigneten Kompromißvorschlag und halte die darin empfohlenen Maßnahmen zur Angleichung der deutschen Rüstungen für durchaus vernünftig.

In der „Times“ heißt es: Es sei klar, daß alle Länder der Tafel offen ins Gesicht blicken sollten, daß Deutschland moralisch, wenn nicht sogar rechtlich, zum Besitz der Mittel für seine Selbstverteidigung berechtigt sei. Es sei sicher, daß Deutschland kein Abkommen annehmen würde, das ihm nicht das Recht zum Besitz von Verteidigungswaffen gäbe. Es muß die Essenz jedes Abkommens sein, daß jeder Staat in der Lage sein soll, seine eigene Verteidigungsausstattung an Mannschaften und Material zu haben. In einem regulierten System würden Zahl und Höhe vereinbart, so daß alles bekannt ist und berichtigt werden könne.

„Daily Express“ erklärt: Frankreich hat in rund 2070 Worten ein glattes und endgültiges Nein auf den englischen Abrüstungsplan erklärt. In der Downingstreet werde die französische Antwort als Leichenbegängnis der Abrüstungskonferenz betrachtet. Das Blatt warnt die englische Regierung vor neuen Verpflichtungen.

### Königreich Südafrika?

Das Kaiserreich Mandschukuo wird in Bälde eine Schwester-Monarchie erhalten, das Königreich Südafrika. Es mag verwunderlich erscheinen, daß in einer Zeit, in der vor allem in Europa, dem Stammland der Monarchien, der monarchische Gedanke nicht allzu hoch im Kurse steht, außerhalb Europas neue Monarchien gegründet werden. Im Grunde genommen handelt es sich auch nicht um Siege des monarchischen Gedankens schlechthin, sondern um Kompromißlösungen, wenn nicht gar Verlegenheitsausflüchte. Der mandschurische Kaiserhof ist nur eine Tarnung für die japanische Annetion. Ganz so schlimm ist es in Südafrika zwar nicht, weil dort die Engländer nichts zu verleiern haben. Aber zwischen den britischen Eroberern und den unterworfenen Buren ist immer noch nicht die Volksgemeinschaft zustande gekommen, die im Interesse der südafrikanischen Union zu wünschen wäre. Man braucht nur an den Flaggenstreit zu erinnern, der bis zum Jahre 1927 die Gemüter aufs heftigste erregte, und der nur dadurch beendet werden konnte, daß man den britischen Union-Pad mit den vier Klöser der Buren in ein und derselben Fahne vereinigte. Neue Schwierigkeiten sind bei der Formulierung des Treueides entstanden, wobei auf der einen Seite die unachgiebigen Engländer und auf der anderen Seite die unversöhnlichen Afrikaner stehen. Um aus der Sackgasse herauszukommen, will man jetzt den König von England, der ja bekanntlich schon Kaiser von Indien ist, zum König von Südafrika machen. Wenn dann die Bewohner Südafrikas diesem König den Treueid leisten, sind sie nur noch Bürger der südafrikanischen Union, aber keine englischen Untertanen mehr. Rein äußerlich sieht das wie das Ei des Kolumbus aus. Und wenn die Bewohner des künftigen Königreiches damit zufrieden sind, wird man die britische Diplomatie nur bewundern müssen, daß sie auf diesen Ausweg verfallen ist. Das ist aber nicht die einzige Sorge, die die Südafrikaner bedrückt. Viel schlimmer ist die zunehmende Verschlechterung des Zahlenverhältnisses zwischen Weißen und Schwarzen. Die natürliche Zunahme der Schwarzen ist größer als die der Weißen. Auch hat die Einwanderung aus Europa fast ganz aufgehört. 1,7 Millionen Weißen stehen jetzt bereits 6 Millionen farbiger Bevölkerung gegenüber. Was wird geschehen, wenn der schwarze Erdteil einmal erwacht? Dann wird es den Weißen in der südafrikanischen Union wenig helfen, daß sie einen eigenen König fern in Europa haben.

### Abschluß eines deutsch-finnischen Handelsvertrages

Berlin, 25. März. Die in Berlin in den letzten Wochen über die Regelung der deutsch-finnischen Handelsbeziehungen geführten Verhandlungen haben mit Unterzeichnung eines Handelsvertrages am Samstag zu einem Ergebnis geführt.

Der Vertrag, der auf beiden Seiten noch der Ratifizierung bedarf, wird mit einigen Ausnahmen schon vom 1. April ab vorläufig angewendet werden. Gleichzeitig fallen die von beiden Seiten während des vertragslosen Zustandes seit Beginn dieses Jahres im beiderseitigen Warenverkehr getroffenen besonderen Beschränkungen fort. Ferner ist die Kündigung des Übereinkommens vom 21. April

1922, das hauptsächlich auf die Schifffahrt bezügliche Bestimmungen enthält, rückgängig gemacht worden.

### Die freie Wohlfahrtspflege unter Führung der NS.-Volkswohlfahrt

Berlin, 25. März. Die vier vor der Reichsregierung anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die schon bisher in der Reichsgemeinschaft zusammengeschlossen waren — NS.-Volkswohlfahrt, Zentralauschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz — haben sich unter Führung des Amtes für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PD. zu einer festgefühten Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Der Führer dieser Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege ist der Amtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PD. der NSDAP, Pg. Hilgenfeldt. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Leitungen und die Erhebungen der ganzen freien Wohlfahrtspflege zusammenzufassen und ihre einheitliche und planwirtschaftliche Gestaltung im Sinne des nationalsozialistischen Staates sicherzustellen. In derselben Weise sollen auch in den Gauen Arbeitsgemeinschaften unter Führung des zuständigen Amtsleiters für Volkswohlfahrt gebildet werden, um so eine planmäßige Zusammenarbeit aller Organisationen der freien Wohlfahrtspflege herbeizuführen.

### Schnellgüterzug mit 90 Kilometer Geschwindigkeit

Berlin, 25. März. Mit der Einführung des Sommerfahrplans bei der Reichsbahn am 15. Mai d. J. tritt, wie die „Wandelschiff“ meldet, auch auf dem Gebiete des Güterverkehrs eine wesentliche Neuerung ein. Die Reichsbahn hat sich nämlich auf ihrer letzten Besprechung über den Güterzugfahrplan zur Einführung einer wesentlichen Beschleunigung im Güterzugverkehr entschlossen. Auf der Strecke Hamburg-Berlin, auf der der Vorkurslaufband auf 1200 Meter erweitert wird, werden erstmalig verjüngerte Schnellgüterzüge mit 75 Stundenkilometer Geschwindigkeit vom 15. Mai 1934 ab gefahren, wodurch besonders im Berlebe nach Sachsen und darüber hinaus erhebliche Zeitgewinne erzielt werden. Unter Verwendung neu angelegter Wagen wird erstmalig für die Dauer der Frühbockzeiten in Mittelbaden, in der Pfalz und am Rhein ein Schnellgüterzug nach Berlin und Hamburg mit 90 Kilometer regelmäßig gefahren. Die am Montag in den Erzeugergebieten geernteten Früchte reifen bei Marktbeginn am folgenden Tage in Berlin, Hamburg und Leipzig und am Nachmittag deselben Tages in Königsberg i. Pr. Verbrauchern zur Verfügung. Der Schnellgüterzug Bielefeld (Baden)-Berlin erreicht eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von 57 Stundenkilometer und übertrifft damit den bisher her schnellsten Güterzug der Reichsbahn Basel-Monzen (Belgien).

### Kurzbeschriftetes Einkaufsverbot für Textilrohstoffe

Berlin, 25. März. Bei dem verabschiedeten Rohstoffgesetz handelt es sich um ein Gesetz, das desinenpolitische und arbeitsmarktpolitische Zwecke verfolgt. Die infolge der Herabsetzung des Devisenkontingents auf 35 v. H. eingetretene Devisenknappheit bringt große Schwierigkeiten mit sich für die Versorgung der Industrien, die in erster Linie von ausländischen Rohstoffen abhängig sind. Das führt zu der Notwendigkeit, die Benutzung von Devisen durch diese Industrien einer gewissen Kontrolle zu unterziehen. Das Gesetz ist für alle Rohstoffe offengehalten worden und zunächst für die Textilindustrie bestimmt. Für diese Industrie sind drei Ueberwachungsstellen eingerichtet worden. Sie haben die Aufgabe, Abfab, Lagerung und Verbrauch zu regeln und zu überwachen. Ferner werden Preisstellen für Baumwolle, Wolle und Flach sowie andere Rohstoffe errichtet. Diese Stellen werden nach einer gewissen Uebergangszeit ihre Tätigkeit aufnehmen. Für diese Uebergangszeit wird für die Textilrohstoffe der Einkauf aus dem Auslande verboten. Dieses Kaufverbot gilt bis 5. Mai 1934. Es ist Vorsorge getroffen worden, daß in dieser Zeit keine Schwierigkeiten auftreten werden. Die Käufe, die bereits abgeschlossen sind, dürfen ausgeführt werden. Es handelt sich also nicht um ein Einfuhrverbot, sondern um ein kurzbeschriftetes Einkaufsverbot. Gleichzeitig wird eine Regelung erlassen werden, durch die Preissteigerungen verboten sind, die nicht durch ein allgemeines Ansteigen der Preise auf dem Weltmarkt bedingt sind.

### Letzte Nachrichten

#### Aufhebung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats

Berlin, 25. März. Durch das Reichsgesetz vom 23. März 1934 wird der vorläufige Reichswirtschaftsrat aufgehoben. Aus Ersparnisgründen soll die verwaltungsmäßige Abwicklung der Behörde mit dem Beginn des Rechnungsjahres durchgeführt werden, wozu das neue Gesetz die Handhabe bietet.

#### Die Aufräumungsarbeiten in Halobate

Tokio, 24. März. Bei den Aufräumungsarbeiten in Halobate hat man unter den Trümmern der Stadt bisher 800 Leichen gefunden. So zählte man auf einem Schulhof 70 Tote und in einiger Entfernung von den Ruinen fand man auf freiem Felde 60 Einwohner, die dort erstickt waren. Man rechnet damit, daß die Gesamtzahl der Toten 1200 überschreiten wird.

### Neuer Krieg in Arabien

Kairo, 25. März. Während eben noch durch den Vertrag von Abha der Frieden zwischen den arabischen Königen gesichert schien, hat vor allem die Frage der Zugehörigkeit des Ibb-Bezirks zu einem neuen Ausbruch der Streitigkeiten geführt. Ibn Saud hatte nach Abschluß des Vertrages seine Truppen von der Grenze zurückgezogen. Der Imam von Jemen beantwortete diese Gelegenheit aber, um in dem Grenzbezirk Tehama einzumarschieren. Nach Scheitern neuer Verhandlungen hat Ibn Saud dem Kronprinzen den Befehl gegeben, wieder vorzumarschieren. Die ersten Gefechte sind bereits im Gange.

### Litauische Note an Deutschland zur Lage im Memelgebiet

Kowno, 25. März. Am 21. März hat der litauische Außenminister dem deutschen Minister für Litauen auf seine Note über den angeblichen Gegensatz des Gesetzes zum Schutze von Volk und Staat zu dem Statut des Memelgebietes eine Antwort überreicht. In der litauischen Note heißt es, daß die litauische Regierung diesen Vorwurf nicht anerkennt und feststellt, daß das Gesetz für die Befestigung Litauens zukünftige Angelegenheiten regelt und daher finde, daß die in Rede stehende deutsche Note weder mit den allgemeinen internationalen Grundgesetzen noch

mit der Pariser Konvention über das Memelgebiet in Einklang stehe. In der litauischen Note werden ferner litauische Demoschen in Berlin wegen der gegen die territoriale Integrität Litauens gerichteten Propaganda in Deutschland, die auf die Einstellung gewisser Schichten im Memelgebiet nicht ohne Einfluß bleiben könnte, aufgezählt.

Zu vorstehender Meldung wird uns von zuständiger Stelle mitgeteilt: Das litauische Gesetz zum Schutze von Volk und Staat vom 8. Februar d. J. bezeichnet einen Höhepunkt in dem Kampfe der litauischen Zentralregierung gegen die Autonomie des Memelgebietes. Es hebt praktisch die Autonomie des Memelgebietes auf und richtet sich, wenn auch äußerlich in die Form einer Anwendung auf Gesamtlitauen gekleidet, in seiner Zweckbestimmung ausschließlich gegen die deutsche Bevölkerung des Memelgebietes. Die litauische Regierung hat das Gesetz so gefaßt, daß sie damit eine Handhabe gewinnt, jede irgend denkbare Handlung oder Aeußerung zur Wahrung der autonomen Rechte als unter die Strafbestimmungen des Gesetzes fallend anzusehen; sogar die bloße Absicht wird unter Strafe gestellt. Insbesondere können die Beamten des autonomen Gebietes in der Wahrnehmung der im Statut festgelegten Rechte gehindert werden. Das litauische Gesetz vom 8. Februar d. J. stellt deshalb einen besonders schweren Fall der vielschichtigen Verletzungen der durch die Memelkonvention garantierten Autonomie des Memelgebietes dar.

### Roosevelt verfügt Frankreich finanzielle Hilfe

Washington, 25. März. Die Haltung des Finanzministers Morgenthau in der Angelegenheit einer Beteiligung amerikanischer Bankiers an der in holländischen Bankplätzen aufgelegten Anleihe für Frankreich erregt hier allgemeine Aufmerksamkeit. Es ist das erstmalig, daß Präsident Roosevelt offen seine Mißbilligung der französischen Haltung in der Kriegsschuldenfrage zum Ausdruck brachte. Roosevelt hat dem Finanzminister Morgenthau die Anweisung gegeben, amerikanische Gelder für französische Zwecke zu verweigern, obwohl das sogenannte Johnson-Gesetz, das dies vorschreibt, vom Unterhaus noch nicht angenommen, also noch gar nicht in Kraft getreten ist. Das Johnson-Gesetz verbietet bekanntlich Privatentleihen an Staaten, die gegenüber Amerika in Zahlungserzug sind, gestattet jedoch der Regierung, durch die kürzlich begründeten drei Handelsbanken Kredite zur Förderung des Außenhandels mit sämtlichen Nationen zu gewähren. Die Haltung des Präsidenten Roosevelt gegenüber Frankreich findet in der Presse und in parlamentarischen Kreisen fast einmütige Zustimmung.

### Lokales

Widdbad, 26. März 1934.

Änderung der Vorschriften für Postaufträge. Die durch das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 und das Scheckgesetz vom 14. August 1933 bedingten Änderungen der Vorschriften über Postaufträge werden jetzt durch das Amtsblatt des Reichspostministeriums bekannt gegeben. Sie treten für Postaufträge, denen nach dem 31. März 1934 ausgestellte Wechsel oder Schecks beigelegt sind, am 1. April in Kraft. Für die vor dem 1. April ausgestellten Wechsel und Schecks behalten die bisherigen Bestimmungen Gültigkeit. Es wird besonders auf folgende Neuerungen hingewiesen: Bei Postaufträgen zur Annahmehinbolung hat der Auftraggeber auf der Vorderseite der Postauftragskarte künftig auch den Voreintrag anzugeben. Dem Besagten wurde bisher auf Verlangen zur Abgabe der Annahmehinbolung eine siebenstellige Prüfziffer gewährt. Künftig fällt diese siebenstellige Prüfziffer weg. Bei Postaufträgen hat der Auftraggeber auf der Vorderseite der Postauftragskarte, wenn dem Postauftrag Sicht- und Nachsichtwechsel mit Zinslauf beigefügt sind, künftig neben der Wechselsumme auch den Betrag der Zinsen anzugeben. Bezüglich der Schecks, die protestiert werden sollen, sind die vorhandenen Vorschriften dahin ergänzt worden, daß der Protest vor Ablauf der Verlegungsfrist erhoben wird. Die Postauftragsformblätter werden den neuen Vorschriften gemäß geändert werden.

### Neue Reichsbanknote zu 50 RM.

In den nächsten Tagen wird auf Grund des Bankgesetzes vom 30. August 1924 eine neue Reichsbanknote zu 50 RM. in den Verkehr gegeben werden. Sie ist 8,5 mal 17 Zentimeter groß und aus leicht bläulich gefärbtem Papier hergestellt. Das Papier zeigt in der Durchsicht, von der Vorderseite aus gesehen, links auf dem Schutande ein Kopfwasserzeichen (David Hansemann) und im bedruckten Teil die große Wertzahl 50. Die Vorderseite zeigt u. a. auf der rechten Seite in Stahldruck auf breiter Viertelbreite, von einem Guillochenwerk umgeben, das Kopfbild David Hansemanns in dunkelgrüner Farbe. Außerdem die üblichen Unterschriften der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums und die Reihenbezeichnung und Nummer. Das Druckbild der Rückseite zeigt in der Mitte einen Merkurkopf mit dem Merkurstab, rechts und links flankiert von einer Putte mit Waage bzw. Buch und Schreibstift, als Sinnbild des Handels.

### Württemberg

#### Ausstellung „Die Kamera“

Stuttgart, 24. März. Die Eröffnungsfestier fand in der Empfangshalle der Ausstellung am Samstag statt. Sie wurde eingeleitet durch das Vorspiel zur Oper „Kienzi“ von Richard Wagner, durch die Standardkapelle 119. Direktor Alfred Walder beehrte als Vorsitzender des Vereins „Ausstellung Die Kamera Stuttgart e. V.“ die Gäste. Oberbürgermeister Dr. Strölin übernahm die Ausstellung. Der stellvertretende Gauleiter Friedrich Schmid sprach über die Bedeutung der Veranstaltung und Reichsstatthalter Wilhelm Murr eröffnete die Ausstellung. Die Feier schloß mit dem Dorf Wessel- und dem Deutschland-Lied. Mit der Ausstellung, deren Dauer bis 22. April vorgegeben ist, werden zahlreiche Organisationen und Verbände Tagungen verbinden. Der erste Eindruck ist ein gewaltiger. In manchen behaupten, daß es die beste und schönste Ausstellung seit vielen Jahren ist, deren Besuch jedermann aufs wärmste empfohlen werden kann.

#### Besuch des Chefs der Heeresleitung in Stuttgart

Stuttgart, 25. März. Wie bereits mitgeteilt, findet am Mittwoch, 16.30 Uhr, auf dem Cannstatter Wasen anlässlich der Anwesenheit des Chefs der Heeresleitung, General der Artillerie Freiherr von Fritsch, eine Parade der Truppenteile der Stands-

Millionen beginnen den Tag  
Millionen beschließen den Tag  
mit Chlorodont

Und Sie, lieber Leser? Denken Sie daran!  
Sie brauchen alle Ihre Zähne - alle  
Ihre Zähne bräuen Chlorodont!



orte Stuttgart-Canstatt-Ludwigsburg statt. Die Parade, die durch den Artillerieführer S. Generalmajor Brandt, kommandiert wird, beginnt mit einer Paradeausstellung auf den Spielplätzen. Der Paradezug erfolgt in dem Gelände zwischen Festwiese und König-Karls-Brücke. Zuschauer begeben sich zweckmäßig auf die große Festwiese und in das anschließende Gelände beim Militär- und VfB-Sportplatz.

**Stuttgart, 24. März.** (75 Jahre alt.) Am Sonntag konnte der Würtliche Geheime Kriegsrat a. D. Wunderlich sein 75. Lebensjahr vollenden. Während des Krieges war er Armeo-Intendant im Generalgouvernement Warschau. Nach Beendigung des Krieges war er weiterhin in der württ. Heeresverwaltung tätig. 1921 leitete er die Verwaltung des Kinderheims Heuberg. Geh. Kriegsrat Wunderlich hat sich um den Aufbau der württ. Heeresverwaltung große Verdienste erworben, insbesondere auch durch den Ankauf und Ausbau des Truppenübungsplatzes Münsingen.

**Göppingen, 24. März.** (Den Vater bedroht.) In einer Bauernfamilie in Holzhausen kam es in letzter Zeit wegen der Vermögensverhältnisse des Sohnes zu Händeln und Streit mit dem Vater, in deren Verlauf der 32 Jahre alte verheiratete Sohn seinen 60jährigen Vater mit der Wirt bedrohte. Gegen den unzufriedenen Sohn, der als Heiratgut 17 Morgen Güter für 6500 RM, im Wert von 15 bis 20 000 RM, und außerdem 5000 RM Bargeld mitbekommen hatte, ohne dem Vater bisher einen Pfennig Zins aus dem Kaufpreis der Güter zu bezahlen, ist auf Antrag des Vaters ein Strafverfahren wegen Bedrohung eingeleitet worden.

**Tübingen, 24. März.** (In den Ruhestand.) Der Reichsstatthalter hat den Landrat Gös, Oberamtsvorstand in Tübingen, seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt.

**Lauffen a. N., 25. März.** (Rom Zug überfahren.) Freitag nacht wurde auf dem Bahnkörper die Leiche eines etwa 40 bis 45 Jahre alten Mannes aufgefunden. Der ganzen Lage nach liegt Selbstmord vor.

**Maulbronn, 25. März.** (Der neue Ephorus.) Durch Entschließung des Reichsstatthalters und des Landesbischofs ist Studienrat Köstlin an dem Gymnasium und Realgymnasium in Bad Cannstatt zum Ephorus an dem hiesigen evang.-theol. Seminar ernannt worden.

**Tettleng, 25. März.** (10 000 RM unterschlagen.) Wie von zuländiger Stelle mitgeteilt wird, ist Gemeindepfleger Keller in Tübingen (Gemeinde Liebenau) wegen großer Unterschlagungen in Haft genommen worden und in das Amtsgerichtsgefängnis in Tettleng eingeliefert worden. Das Ergebnis der Untersuchung erbrachte den Beweis, daß Keller nahezu 10 000 RM unterschlagen hat.

**Ebingen, 25. März.** (Erdstoß.) In der Nacht zum Samstag war hier zwischen 3.45 und 4 Uhr ein leiserer Erdstoß zu verspüren. Der Herd liegt in Norditalien.

**Heidenheim, 25. März.** (Mutter und Kind in den Tod.) Am Freitag hat sich hier eine Frau durch Einatmen von Leuchtgas das Leben genommen. Alle Versuche zu einer Wiederbelebung waren ohne Erfolg. Mit ihr zusammen ist auch ihr 5 Jahre alter Sohn ums Leben gekommen. Die Frau stand im 31. Lebensjahre. Sie litt an einer Wahnidee.

**Ulm, 25. März.** (Todesfall.) Mgr. Stefan Magg ist, 87 Jahre alt, am Samstag gestorben. Er war geboren am 9. Januar 1847 in Laupheim, war in Eisenharz Pfarrverweyer und in Leutkirch Kaplanverweyer, 1878 wurde ihm die St. Vinzenzkaplanei in Ulm übertragen. 1890 wurde er als Stadtpfarrer an der Wengenkirche investiert. Beinahe zwei Drittel seines Lebens hat er in Ulm gewirkt. Die Entwidlung des ganzen katholischen Gemeindelebens in Ulm ist aufs engste an seine Person und an sein Wirken geknüpft.

**Gmünd, 24. März.** (Ehrung.) Anlässlich seines 70. Geburtstages hat die Stadt Gmünd ihrem großen Sohn und Ehrenbürger Professor Dr. v. Oerttag eine besondere Ehrung widerfahren lassen, indem die bisherige Promenadestraße von der Reichsbank bis zum Hauje Erhard in Oerttag-Straße umgetauft wurde.

**Haagen, O. H., 24. März.** (Brand.) Donnerstag abend brach in der Scheuer des Bauern Karl Rüttere Feuer aus, das in kurzer Zeit das ganze Gebäude erfaßt hatte. Das Vieh konnte nur mit großer Mühe gerettet werden. Der Gebäudeschaden wird auf 10 000 RM geschätzt.

**Ellwangen, 24. März.** (Meineid.) Vor dem Schwurgericht hatten sich die 23jährige ledige Maria Haidner in Schechingen und der verheiratete 42 Jahre alte Hans Schmid aus Lautern bei Gmünd wegen Meineids und Anstiftung hierzu zu verantworten. Die Haidner wurde wegen Meineids unter Annahme des Eidschwöres zu der Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt. Schmid erhielt eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres.

**Heidenheim, 24. März.** (Ein Kieselstein.) In einer hiesigen Geflügelarm hat eine Ente ein Ei mit 135 Gramm gelegt, während das Normalgewicht 45 bis 90 Gramm ist. Das entspricht etwa 3-4 Hühneriern.

**Ebingen, 24. März.** (Amtseinführung.) Am Donnerstag wurde der neue Stadtvorstand, Bürgermeister Haager, in einer feierlichen Sitzung auf dem Rathaus durch Präsident Knapp in sein Amt eingeführt und vereidigt. Die Einwohnerschaft Ebingens nahm an diesem denkwürdigen Tag regen Anteil.

**Evans, Kirchenopfer am Karfreitag.** Ein Erlass des Ev. Oberkirchenrats weist darauf hin, daß das Kirchenopfer am Karfreitag, aus dem evangelische Kirchengemeinden des Landes bei Kirchbauten unterstützt werden, in diesem Jahr einigen Gemeinden zugute kommen soll, bei denen dringende Bauaufgaben zu erfüllen sind. Zugleich soll hierdurch das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung gefördert werden. Vor allem handelt es sich um die Instandsetzung der Kirche in Hohenstaufen. Diese Kirche — nicht das vom Alboverein wieder hergestellte Barbarossa-Kirchlein — wurde vor dem Jahre 1840 unter fortwährender Einschränkung des Bauplans errichtet. Die 1500 Seelen zählende, zumeist aus Arbeitern und kleinen Landwirten bestehende Gemeinde ist völlig außerstande, den Umbau aus eigenen Mitteln zu leisten. Daneben ist die Kirche in Weilheim, Del. Balingen, gründlich zu erneuern und zu erweitern. Die Gemeinde ist für die Vollendung des Werks auf die tatkräftige Unterstützung der Landeskirche angewiesen.

### Kleine Nachrichten aus aller Welt

**Richtzahl der Großhandelspreise vom 21. März.** Die Richtzahl der Großhandelspreise für den 21. März stellt sich auf 95,8; sie ist gegenüber der Vorwoche (95,9) wenig verändert.

**„Bosjische Zeitung“ stellt ihr Erscheinen ein.** Die „Bosjische Zeitung“, die im Jahre 1704 gegründet wurde, wird Ende dieses Monats ihr Erscheinen einstellen. Der Verlag Allstein hat aus freien Stücken diesen Entschluß gefaßt.

**30 000 RM. Belohnung für die Aufklärung der Sprengkörperexplosion.** Der Polizeipräsident von Berlin gibt bekannt, daß die ursprünglich auf 5000 RM. angelegte Belohnung für die Aufklärung der Sprengkörperexplosion Unter den Linden am 21. März 1934 auf 30 000 RM. erhöht worden ist.

**Die Unabhängigkeit der Philippinen.** Präsident Roosevelt hat den Gesetzentwurf, der die Unabhängigkeit der Philippinen vorsieht, am Samstag unterzeichnet.

**Vollstreckung eines Todesurteils.** An Schneidemühl wurde

der wegen Mordes an einem 12jährigen Mädchen zum Tode verurteilte Wilhelm Baitinger hingerichtet.

**Die Zwillingen Stavislas in London aufgefunden?** Die Zwillingen Stavislas, die auf 8 Millionen Francs geschätzt werden, sollen nach einer Meldung des „Intransigeant“ in London gefunden und beschlagnahmt worden sein.

**Brandkatastrophe in einem amerikanischen Arbeitslosenheim.** Wie aus Lynchburg (Virginia) gemeldet wird, ereignete sich dort eine furchtbare Brandkatastrophe, durch die 14 Personen getötet und 50 verletzt wurden. Ein Arbeitslosenheim brannte in weniger als zehn Minuten vollkommen nieder, so daß sich nur ein Teil der Bewohner durch Sprung aus dem Fenster retten konnte.

**Nach 16 Jahren wiedergefunden.** Der Londoner Sender verbreitete dieser Tage unter den Tagesnachrichten als Mitteilung eines Krankenhauses: „Im Krankenhaus von Edmonton liegt ein dreißigjähriger Kranker Daniel Neave. Sein Zustand ist besorgniserregend. Angehörige werden gebeten, sich zu melden“. Drei englische Rundfunkschwestern vernahmten zu Tode erschrocken diese Botschaft. Der Kranke war der einzige Bruder der drei Schwestern, der bei Kriegsende als vermisst gemeldet worden war. Jahr für Jahr waren die Schwestern zum Gefallenendenkmal ihrer Stadt gepilgert, um einen Kranz zum Andenken an den Bruder niederzulegen. In aller Eile fuhren sie nun nach Edmonton. Zu spät. Daniel Neave war vor einer Stunde gestorben.

## Der Sport vom Sonntag

**Rugby-Länderkampf**  
Deutschland — Frankreich 9:13

**Meisterschaftsspiele der Gauliga**

**Gau Württemberg:** Sportfreunde Stuttgart — Ulmer TB 9:4  
FC. Birkensfeld — Stuttgarter SC. 2:2; 1. SSB. Ulm — SV. Feuerbach 1:1

**Gau Baden:** SC. Freiburg — VfR. Mannheim 1:2; VfR. Mühlburg — Rhönitz Karlsruhe 1:2; SV. Waldhof — Freiburger FC 3:1

**Gau Bayern:** 1860 München — FC. München 5:0; Wacker München — ASV Nürnberg 2:1; FC. Ob. Schweinfurt — Jahn Regensburg 2:1; 1. FC. Nürnberg — Würzburger FC. 0:1; SVgg. Fürth — Schwaben Augsburg 1:3; FC. Bayern München 3:1

**Gau Südwest:** Rhönitz Ludwigsb. — M. O. Worms 1:1; Wormatia Worms — Borussia Reutlingen 1:1; FC. Frankfurt — SV. Wiesbaden 2:0; FC. Birmaszen — Eintracht Frankfurt 0:1; Offenbacher Kickers — Sportfreunde Saarbrücken 1:0

**Gesellschaftsspiele**  
VfB. Stuttgart — Karlsruher TB 2:3 (Sa.)  
Union Heidelberg — VfL. Rodarun 7:1 (Sa.)  
Stuttgarter Kickers — Union Bödingen 0:0

**Neue Ueberraschungen beim Handball**

**IGef. Stuttgart und Stuttgarter Kickers geschlagen**

**Gruppe West**

IGef. Stuttgart — Ehlinger TSB 5:6  
PSV. Stuttgart — Stuttgarter Kickers 10:8  
Stuttgarter TB. — TB. Bad Cannstatt 3:5  
TBd. Bad Cannstatt — IGem. Ehlingen 9:0

**Gruppe Ost**

IGem. Göppingen — SpDr. Tübingen 5:4  
TBd. Ulm — TBd. Ravensburg 6:10  
TB. Altenstadt — 1. SSB. Ulm lamplos 14:4—Bad:  
TB. Altenstadt — TBd. Taiffingen 4:2

Herausgeber und Verlag: Buchdruckerei und Zeitungsverlag Wildbader Tagblatt, Wildbader Badblatt, Wildbad i. Schwarzwald (Inb. Td. Bad) D 2. 94. 750.



**Der Lenz ist da—**

**und die neuen Moden!**

### Kostüme

auch Complots, moderne Stoffe und Farben

**1975 28.- 36.- 48.-**

### Mäntel

flotte Formen, neuartige Stoffe, Kamelhaar, Gabardin

**1875 24.- 29.- 38.-**

### Kleider

auch Complots, Wolle und Seide, neue Tupfen und Fantasie-Muster

**1475 19.- 24.- 28.-**

## E. Berner

nur Ecke Metzger- u. Blumenstraße  
Pforzheim

## Auf Ostern

Bestellungen für

## gefärbte Eier

nimmt bei

billigster Berechnung entgegen

**Pauline Broß Witwe**  
Rathausgasse 10.

Sonnige

## 4-Zimmer-Wohnung

möglichst mit Bad, von ruhiger Familie (3 Personen) per 1. Mai 1934 zu mieten gesucht.

Gefl. Offerten unter A 6 71 an das Wildbader Tagblatt.

**Sämtliche Geschäfts- u. Familiendrucksachen**

liefert schnell und preiswert

die Druckerei des Wildbader Tagblatt.

## Wollen Sie

noch vor den Feiertagen Ihren Anzug, Kleid, Mantel usw. wirklich fachmännisch chemisch reinigen lassen, so bringen Sie die Sachen bitte bis Dienstag mittag in meine Annahmestelle: Frau Anna Wandpflug, König-Karlstraße 21, und Sie erhalten alles bis Samstag und was nötig, bis Donnerstag zurüd.

**Färberei Wüßt**



Zu Ostern  
ein  
Dankbrief  
oder eine  
Geschenkkarte

## Württ. Landessparkasse

Über 700 Zweigstellen im Lande

Wildbad, den 24. März 1934.



## Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit und beim Hinscheiden meines lieben Mannes

## Walther Fritzsche

Hotelbesitzer

sage ich meinen aufrichtigsten Dank. Ganz besonders danke ich für die treue Pflege der Krankenschwestern und allen, die ihm die letzte Ehre erwiesen haben. Wärmsten Dank für die vielen Blumen Spenden und auch denen, die durch erhebende Nachrufe den zu früh von uns Gegangenen besonders geehrt haben.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:  
**Frau Helene Fritzsche geb. Gühler mit Kindern.**

